

Malte Jörg Uffeln
Magister der Verwaltungswissenschaften
Bürgermeister a.D.
RECHTSANWALT und MEDIATOR (DAA)
Lehrbeauftragter an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung
Nordstraße 27
63584 Gründau (Lieblos)
Tel. 06051/6195029
www.maltejoerguffeln.de
e-mail: mjuffeln@t-online.de

Qualifizierung Alltagshilfe zu Hause Betreuungsarbeit in Pflegeheimen - R e c h t s k u n d e -

Aus- und Fortbildungsinstitut für Altenpflege
Altenzentrum 1
63571 Rodenbach

Rechtskunde- Skript
Stand der Bearbeitung: 01.12.2020

Lesehinweis:

In diesem Skript wird durchgängig zum Zwecke der besseren Lesbarkeit die maskuline Form verwendet. Männer, Frauen und das Dritte Geschlecht sind stets gleichermaßen angesprochen,

Urheberrechtshinweis des Verfassers:

Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG liegen beim Verfasser. Verbreitung, Vervielfältigung, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe sind nur mit Zustimmung des Verfassers zulässig. Zuwiderhandlungen werden verfolgt. Das Skript ist Arbeitsgrundlage für den Fachunterricht, sorgfältig recherchiert und ausgearbeitet zum Bearbeitungsstand.

Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind erwünscht unter der e-mail – Adresse :
mjuffeln@t-online.de

Die Nachbearbeitung der Lehrveranstaltung mit dem Skript wird vorausgesetzt.

Gliederung

- I. **Die Grundlage**
Richtlinien nach § 53 c SGB XI zur Qualifikation von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte RL) vom 19. August 2008 in der Fassung vom 23. November 2016
 1. Aufgaben einer Betreuungskraft (§ 2 Betreuungskräfte – RL)
 2. Anforderungen an eine Betreuungskraft (§ 3 Betreuungskräfte- RL)
 3. Qualifikation/Qualifizierung (§ 4 Betreuungskräfte- RL)

- II. **Charta der Rechte hilfs- und pflegebedürftiger Menschen**

- III. **Grundlagen des Haftungsrechts (Zivilrecht)**
 1. Vertragliche Haftung
 2. Arbeitsvertrag (§ 611 a BGB)
 3. Haftung wegen Pflichtverletzung (§ 280 BGB)
 4. Haftung im Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB)
 5. Haftung bei Unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff. BGB)
 6. Haftung im Eigentümer- Besitzer- Verhältnis (§ 985 BGB)

- IV. **Grundlagen des Strafrechts und strafrechtliche Verantwortlichkeit**
 1. Körperverletzung(en), §§ 223 ff StGB
 2. Freiheitsentzug (§ 239 StGB), FeM (Freiheitsentziehende Maßnahmen)

- V. **Schweigepflicht, Datenschutz, Post- und Briefgeheimnis**

**Anhang: MUSTER einer Patienten-, Betreuungsverfügung mit Vollmacht
Literaturhinweise zur Vertiefung
Anmerkungen „ Demenz als Rechtsproblem“**

I. Die Grundlage

Richtlinien nach § 53 c SGB XI zur Qualifikation von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte RL) vom 19.August 2008 in der Fassung vom 23.November 2016

Rechtsgrundlage für Ausbildung und Beschäftigung von „zusätzlichen Betreuungskräften“ - im Alltag auch „Demenbegleiter“, genannt sind die

Richtlinien nach § 53 c SGB XI zur Qualifikation von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte RL) vom 19.August 2008 in der Fassung vom 23.November 2016.

Die Richtlinien stehen u.a. hier zum download zur Verfügung:

2016_11_23_Pflege_Betreuungskraefte-RL_53b_SGB_XI.pdf
spitzenverband.de)

(gkv-

1.Aufgaben einer Betreuungskraft (§ 2 Betreuungskräfte – RL)

Die Aufgaben der zusätzliche Betreuungskräfte ergeben sich aus § 2 der Betreuungskräfte-RL, der wie folgt lautet:

§2 Grundsätze der Arbeit und Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte

(1) Die zusätzlichen Betreuungskräfte **sollen die Pflegebedürftigen betreuen und aktivieren. Zusätzliche Betreuungskräfte sind keine Pflegekräfte**. Als Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahmen kommen Maßnahmen und Tätigkeiten in Betracht, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können.

(2) Die Aufgabe der zusätzlichen Betreuungskräfte ist es, die Pflegebedürftigen zum Beispiel zu folgenden Alltagsaktivitäten zu motivieren und sie dabei **zu betreuen und zu begleiten:**

- Malen und basteln,
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
- Haustiere füttern und pflegen,
- Kochen und backen,

- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern,
- Musik hören, musizieren, singen,
- Brett- und Kartenspiele,
- Spaziergänge und Ausflüge,
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe,
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen,
- Gottesdiensten und Friedhöfen,
- Lesen und Vorlesen,
- Fotoalben anschauen.

Die Betreuungskräfte sollen den Pflegebedürftigen für Gespräche über Alltägliches und ihre Sorgen zur Verfügung stehen, ihnen durch ihre Anwesenheit Ängste nehmen sowie Sicherheit und Orientierung vermitteln. Betreuungs- und Aktivierungsangebote sollen sich an den Erwartungen, Wünschen, Fähigkeiten und Befindlichkeiten der Pflegebedürftigen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Biographie, ggf. einschließlich ihres Migrationshintergrundes, dem Geschlecht sowie dem jeweiligen situativen Kontext orientieren.

(3) **Zur Prävention einer drohenden oder einer bereits eingetretenen sozialen Isolation sind Gruppenaktivitäten für die Betreuung und Aktivierung das geeignete Instrument.** Die persönliche Situation des Pflegebedürftigen, z. B. Bettlägerigkeit, und seine konkrete sozial-emotionale Bedürfnislage kann aber auch eine Einzelbetreuung erfordern.

(4) Die Betreuung der Pflegebedürftigen gehört zum Leistungsumfang der stationären Pflegeeinrichtungen. § 43b SGB XI ermöglicht es, die Betreuung und Aktivierung der Pflegebedürftigen in einem definierten Umfang quantitativ zu verbessern. **Gleichzeitig ist es erforderlich, die Tätigkeit der zusätzlichen Betreuungskräfte eng mit der Arbeit der Pflegekräfte und des sonstigen Personals in den stationären Pflegeeinrichtungen zu koordinieren, damit keine Versorgungsbrüche entstehen.** Zu den Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte gehören auch die Hilfen, die bei der Durchführung ihrer Betreuungs- und Aktivierungstätigkeiten unaufschiebbar und unmittelbar erforderlich sind, wenn eine Pflegekraft nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Zusätzliche Betreuungskräfte dürfen weder regelmäßig noch planmäßig in körperbezogene Pflegemaßnahmen sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten eingebunden werden. Maßnahmen der Behandlungspflege bleiben ausschließlich dafür qualifizierten Pflegekräften vorbehalten. Die Einhaltung dieser Vorgaben obliegt der verantwortlichen Pflegefachkraft nach § 71 Abs. 3 SGB XI. Den zusätzlichen Betreuungskräften dürfen bei Hinweisen zur Einhaltung dieser Vorgaben an die Verantwortlichen keine Nachteile entstehen.

Damit ist folgendes klar gestellt:

1. **Zusätzliche Betreuungskräfte „betreuen“ und „aktivieren“ Pflegebedürftige.**
2. **Zusätzliche Betreuungskräfte pflegen nicht, weder in der Grundpflege, noch der Tages- und/oder Nachpflege, auch nicht in der Intensiv- und Vollzeitpflege !!!**
3. **Zusätzliche Betreuungskräfte sind keine Hilfspfleger. Sie unterstützen und entlasten das Pflegefachpersonal, mit dem Sie kooperieren um Versorgungsbrüche und somit Pflegefehler zu vermeiden.**
4. **Zusätzliche Betreuungskräfte haben sich ständig weiter zu qualifizieren und können natürlich auch eine Ausbildung als Pflegefachmann/Pflegefachfrau beim Aus- und Fortbildungsinstitut für Altenpflege Rodenbach später nach der Qualifizierungsmaßnahmen machen.**

2. Anforderungen an eine Betreuungskraft (§ 3 Betreuungskräfte- RL)

Die Anforderungen an zusätzliche Betreuungskräfte sind hoch und anspruchsvoll und werden in der Qualifizierungsmaßnahme in Theorie vermittelt und Praxis eingeübt und kritisch reflektiert,

§ 3 der Betreuungskräfte- RL definiert die Anforderungen an zusätzliche Betreuungskräfte wie folgt :

§3 Anforderungen an die Betreuungskräfte

Grundlegende Anforderungen an die persönliche Eignung von Menschen, die beruflich eine Betreuungstätigkeit in stationären Pflegeeinrichtungen ausüben möchten, sind insbesondere

- **eine positive Haltung gegenüber kranken, behinderten und alten Menschen,**
- **soziale Kompetenz und kommunikative Fähigkeiten,**
- **Beobachtungsgabe und Wahrnehmungsfähigkeit,**
- **Empathiefähigkeit und Beziehungsfähigkeit,**
- **die Bereitschaft und Fähigkeit zu nonverbaler Kommunikation, • Phantasie, Kreativität und Flexibilität,**
- **Gelassenheit im Umgang mit verhaltensbedingten Besonderheiten infolge von körperlichen, demenziellen und psychischen Krankheiten oder geistigen Behinderungen,**

- **psychische Stabilität, Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Handelns, Fähigkeit sich abzugrenzen,**
- **Fähigkeit zur würdevollen Begleitung und Anleitung von einzelnen oder mehreren Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, Demenz, psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen, • Teamfähigkeit,**
- **Zuverlässigkeit.**

3. Qualifikation/Qualifizierung (§ 4 Betreuungskräfte- RL)

§ 4 I der Betreuungskräfte- RL regelt im Grundsatz Inhalt, Art und Umfang der Qualifizierungsmaßnahme.

Dieser lautet wie folgt :

§4 Qualifikation der Betreuungskräfte

(1) Für die berufliche Ausübung der zusätzlichen Betreuungsaktivitäten ist kein therapeutischer oder pflegerischer Berufsabschluss erforderlich. Allerdings stellt die berufliche Ausübung einer Betreuungstätigkeit in stationären Pflegeeinrichtungen auch höhere Anforderungen an die Belastbarkeit der Betreuungskräfte als eine in ihrem zeitlichen Umfang geringere ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Bereich.

Deshalb sind folgende Anforderungen an die Qualifikation der Betreuungskräfte nachzuweisen:

- das Orientierungspraktikum,
- die Qualifizierungsmaßnahme,
- regelmäßige Fortbildungen bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis.

Zwingend sind daher – und das wird in der Ausbildung am Aus- und Fortbildungsinstitut für Altenpflege Rodenbach vermittelt –

- **Theoretische Ausbildung, Grundlagenwissen in der Pflege**
- **Erste Hilfe**
- **Orientierungspraktikum**
- **Qualifizierungsmaßnahme**
- **Regelmäßige Fortbildungen im Rahmen der späteren Beschäftigung**

§ 4 III der Betreuungskräfte- RL regelt die einzelnen Module der Ausbildung.

Aus § 5 der Betreuungskräfte-RL ergibt sich, dass **erworbene Qualifikationen** auf die Ausbildung **angerechnet** werden können.

TIPP

Klären Sie bitte nach Beginn der Ausbildung welche von ihnen erworbene Qualifikationen auf die Ausbildung angerechnet werden können.

Annex:

Eine ihrer zentralen späteren Tätigkeiten wird u.a. die Kommunikation mit „dementen Menschen“ sein. Sie müssen aktiv zuhören, wahrnehmen, kommunizieren, aber auch beredt schweigen können.

TIPPS zur Kommunikation mit dementen Menschen finden Sie u.a. auf der website der Deutschen Alzheimergesellschaft

Kommunikation mit Menschen mit Demenz . DAIZG (deutsche-alzheimer.de)

Kurz und knapp gefasst – Sie werden das im Kurs lernen und vertiefen:

Kontaktaufnahme

Ansprechen (mit Namen) „Sie“, „ Respekt vor dem Alter wahren“

Ansehen

Atmen

Kommunikation

Klare und einfache Formulierungen verwenden.

Hauptsätze, Hauptsätze, Hauptsätze

Schachtelsätze vermeiden

Bildhafte Sprache verwenden

Wortspaltereien, Belehrung und Diskussionen vermeiden

II. Charta der Rechte hilfs- und pflegebedürftiger Menschen

Quellen:

<https://www.pflege-gewalt.de/wissen/rechte-pflegebeduerftige/>

<https://www.bmfsfj.de/blob/94456/4b96ce5d14fbe21a9201d1682c3c8ef4/pflege-charta-plakat-data.pdf>

Artikel 1 Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe sowie auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen zu können.

Artikel 2 Körperliche und Seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt zu werden.

Artikel 3 Privatheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre.

Artikel 4 Pflege, Betreuung und Behandlung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf eine an seinem persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Pflege, Betreuung und Behandlung

Artikel 5 Information, Beratung und Aufklärung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf umfassende Informationen über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege sowie der Behandlung.

Artikel 6 Kommunikation, Wertschätzung und Teilhabe an der Gesellschaft

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wertschätzung, Austausch mit anderen Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Artikel 7 Religion, Kultur und Weltanschauung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, seiner Kultur und Weltanschauung entsprechend zu leben und seine Religion auszuüben.

Artikel 8 Palliative Begleitung, Sterben und Tod

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, in Würde zu sterben.

Ihre Aufgabe:

Seien Sie kreativ: Überlegen Sie sich Situationen im Pflegealltag wo es zur Nichtbeachtung der Rechte der zu pflegenden Menschen gekommen ist. Googlen Sie einfach einmal dazu. Bespreche mit ihrem Tischnachbarn solche Fälle

VI.Grundlagen des Haftungsrechts (Zivilrecht)

1.Vertragliche Haftung

Zwischen ihnen und ihrem Auftraggeber besteht in der Regel ein „ Vertrag“ .

Ein Vertrag kommt zustande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB.)

In dem Vertrag sollen die vertraglichen Pflichten,

- Hauptpflichten und
- Nebenpflichten

klar geregelt sein.

TIPP:

Achten und bestehen Sie auf eine klare vertragliche Regelung der Rechte und Pflichten. Im Streitfall- wenn es also Ärger gibt – kann das Stress geben und teuer werden.

„Aus der Praxis“ heraus ist es in jedem Fall zum empfehlen als Arbeitnehmer / Dienstverpflichteter eine Rechtsschutzversicherung bei der Versicherung ihres Vertrauens abzuschließen, denn in einem Streitfall kann es teuer werden und der Rechtsstreit mehr als ein Monatsgehalt kosten!

„Beide“ Vertragspartner haften für die Erfüllung der Pflichten aus dem gemeinsam geschlossenen Vertrag.

Im Schuldrecht wird gehaftet für die Erfüllung von Hauptpflichten, wie auch von Nebenpflichten.

**In der „Verschuldenshaftung“ wird gehaftet für
Vorsatz (Wissen und Wollen der Verwirklichung eines Haftungstatbestandes)
Fahrlässigkeit (§ 276 II BGB „ Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen
Sorgfalt)**

Sie haften stets bei

- Handlungen (aktivem Tun) und
- Unterlassungen (pflichtwidrigem Unterlassen)

TIPP:

Sie müssen kein „ Jurist“ sein. Sie haben auf der Grundlage ihres bisherigen Lebens ein „ reiches Erfahrungswissen“. Sie haben sich in vielen Lebenslagen behauptet und meist richtig reagiert. Es gibt aber stets auch „ neue Lagen“, denen Mann/Frau sich ausgesetzt sehen und nicht ganz richtig wissen, was zu „ tun“ oder zu „ unterlassen“ ist. Dann wird es schwer „ sich zu entscheiden“.

Da hilft nur der Kategorische Imperativ des großen Philosophen der Aufklärung, Immanuel Kant:

**Handle so , daß die Maxime Deines Handelns zugleich als Prinzip einer
Allgemeinen Gesetzgebung gelten könnte!**

Oder auf „ hessisch“:

Was Du nicht willst, das man „Dir“ tu, dass füg´auch „ Du“ kaan annerm zu!

**Oder in Anwendung des Art. 2 des Grundgesetzes (GG) für die Bundesrepublik
Deutschland:**

**„Jeder kann tun und unterlassen was er will, wenn er nur den Anderen nicht
schädigt!**

2.Arbeitsvertrag (§ 611 a BGB)

Der Arbeitsvertrag ist im Bürgerlichen Gesetzbuch im Paragraphen (Abkürzung: §) 611 a BGB (§ 611 a BGB) geregelt.

Die Bestimmung lautet wie folgt:

§ 611a BGB Arbeitsvertrag

(1) 1Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. 2Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. 3Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. 4Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. 5Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. 6Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

(2) Der Arbeitgeber ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Ihre Aufgabe:

- 1. Lesen Sie den Paragraphen mehrere Male durch!**
- 2. Was sind die Merkmale eines Arbeitsvertrages ? Arbeiten Sie die Merkmale heraus und skizzieren das auf einem Blatt!.**
- 3. Erklären Sie Tischnachbarn die Merkmale des Arbeitsvertrages.**

Für Sie als Dankeschön : Muster eines „ einfachen Arbeitsvertrages“

Arbeitsvertrag

zwischen

Herrn/Frau

- Arbeitnehmer –

und

der Firma

- Arbeitgeber -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Arbeitnehmer tritt zum in die Dienste des Arbeitgebers.
Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Innerhalb dieser Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von drei Tage zum Ende einer Kalenderwoche gekündigt werden.. Nach Ablauf der Probezeit wandelt sich das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis um.
2. Der Arbeitnehmer wird angestellt als
3. Der Stundenlohn des Arbeitnehmers beträgt € / brutto.
Bei Abschluss des Arbeitsverhältnisses gehen die Parteien davon aus, dass an fünf Kalendertagen in der Woche täglich 8 Stunden vom Arbeitnehmer die Arbeitsleistung auf Weisung des Arbeitgebers zu erbringen sind. Der Arbeitnehmer hat ein Arbeitszeitkonto zu führen. Abgerechnet wird monatlich nach diesem Arbeitszeitkonto. Mehrarbeitsstunden werden den Arbeitnehmer auf einem Überstundenkonto gut geschrieben. Minderarbeitsstunden werden dem Arbeitszeitkonto des Arbeitnehmers belastet bzw. sind im Falle eines negativen Arbeitszeitkontos vom Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zu erstatten.
4. Zulagen, Gratifikationen oder sonstige Vergünstigungen kann der Arbeitgeber gewähren. Auf sie besteht aber – auch nach mehrmaliger betrieblicher Übung – kein Rechtsanspruch.
5. Der Urlaubsanspruch beträgt 24 Tage / Jahr.
6. Eine Arbeitsverhinderung durch Krankheit o.ä. ist sofort fernmündlich unter Tel. dem Arbeitgeber anzuzeigen. Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der einschlägigen Gesetze (LFZG).
7. Der Mitarbeiter ist zur absoluten Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und danach hat er Stillschweigen über betriebliche Angelegenheiten zu wahren.
8. Eine Nebentätigkeit des Arbeitnehmers ist nicht statthaft.

9. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BGB. Eine Kündigung hat stets schriftlich zu erfolgen (§ 623 BGB).
10. Ansprüche aus diesem Arbeitsvertrag, in Zusammenhang mit ihm und in Zusammenhang mit einer evtl. Beendigung des Arbeitsvertrages sind spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs schriftlich gegenüber der jeweiligen Vertragspartei geltend zu machen. Ist das nicht der Fall, sind die Ansprüche verjährt. Im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses müssen Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Beendigung des Arbeitsvertrages.
11. Sollte der Arbeitnehmer nachweislich gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten und gegen seine Berufspflichten verstossen, bspw. durch..... oder dem Begehen von Ordnungswidrigkeiten, so verpflichtet sich der Arbeitnehmer im Innenverhältnis zu dem Arbeitgeber diesen von evtl. Schadenersatzansprüchen, Ordnungswidrigkeiten etc. freizustellen.

00000, Musterdorf

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer bekommen Sie monatlich eine Entgeltabrechnung / Lohnabrechnung.

Das kennen Sie aus ihrem „früheren Leben“..

Hier ein Beispiel für Sie für eine Entgeltabrechnung:

MUSTERABRECHNUNG

Entgeltabrechnung		1/2016		Seite: 1			
Firmen-Nr. 30 Firma Steakhouse Otero 2016		Personal-Nr. 2 Krankenkasse 955 - KKH Eintritt-Eintritt 01.01.14 / 01.01.16 Geb. tag 01.05.80 Austritt SV-Nr. Steuer-ID		Bescheinigung gemäß ... - § 108 Abs. 3 S. 1 Gewerbeordnung - Entgeltbescheinigungsverordnung Bitte aufbewahren!			
Steakhouse Otero 2016 * Holtenkamp 1 22525 Hamburg		ELSIAM Nein Berufungsgruppe 1 Steuerklasse 1 Pers-Gruppe 101 Steuerfaktor 0,00 mehrfache nein 0 Kb 0,0 Gleitzone nein 0 Konf. AN / EG Berufstat. VE nein 0		Urlaub Tage VJ alt Tage neu Tage Lj alt Tage verfügbar Genommen Vergütung VJ Vergütung Lj			
Status		Info		Pfändung Stand alt Rate Stand neu S UJ			
AG-Darlehen Zyklenkonto Stand alt Zu- / Abgang Stand neu ZK/AGK STD € Fiskalkonto € Pool/Freid. STD							
Lohnart Bezeichnung St SV Anzahl Satz Faktor Betrag							
10	Gehalt	L	L				2.100,00
953	Sachbezug PKW 1%-Regelung	L	L	20.200,00		1,00	202,00
954	Sachbezug Wgh./Arbeitsst.	L	L	20.200,00	10,00	0,03	6,60
967	Fahrten Wohn./Ab. pausch.	P	-		0,30	18,00	54,00
8827	bAV Umwandlung AN frei	-	-				100,00
8829	bAV Entgelt-Korr. Rf.	L	L				100,00
8825	bAV zusätzlich AG frei	-	-				20,00
Summe der Brutto-Bezüge							2.362,60
Gesamt-Bruttoentgelt 2.362,60 Steuer Monat 0,00 Jahr 0,00 Freibetrag 0,00 Steuer-Brutto 30 2.208,60 30 2.208,60 davon einmalig 0,00 0,00 LSt 243,41 243,41 SolZ 13,38 13,38 KSt 0,00 0,00 Kammer 0,00 0,00							Steuer* 256,79 Sozialversicherung** 458,83 Nettolohn 1.546,98
SV Monat 2.208,60 Jahr 2.208,60 SV-Brutto 2.208,60 2.208,60 davon einmalig 0,00 0,00 KV-Brutto 30 2.208,60 30 2.208,60 RV-Brutto 30 2.208,60 30 2.208,60 AV-Brutto 30 2.208,60 30 2.208,60 PV-Brutto 30 2.208,60 30 2.208,60 KV (14,60 + 1,20%) 17,2 187,73 RV (18,70%) 1 206,50 206,50 AV (3,00%) 1 33,13 33,13 PV (2,35 + 0,25%) 1/2 31,47 31,47 bzw. ZVK-Brutto 0,00 bzw. ZVK-Betrag 0,00							453 Firmenwagenüberlassung 202,00 454 Sachbezug FG Wohn./Ab. 54,00 454 Sachbezug FG Wohn./Ab. 6,60 8836 bAV-Abzug 100,00 8990 VWL-Abzug 40,00
Barauszahlung 1.244,38							
<small>* ggf. inkl. Kirchenbeitrag (**) ggf. inkl. Gew. St. und Winterbeschäftigungsurgabe Gew. Bank</small>							

Quelle:

<https://www.bing.com/images/search?view=detailV2&ccid=rX7j7Otl&id=8B012EACB37C04591C32962DBA7549B5E93F34FF&thid=OIP.rX7j7OtlwfYaYMBKqt3HogHaKb&mediurl=https%3a%2f%2funibewerbung.com%2f%2f2020%2f04%2flohnaabrechnung-erstellen-kostenlos-datev-mini-job-pdf-2019-gehhaltsabrechnung-mac-selber-excel-chip-online-2017-lassen-download-18-elegant-lohn-vorlage-solche.jpg&exph=1146&expw=814&q=Muster+L%3c%96ohnabrechnung+Altenpflege&simid=608026558726278908&ck=FB4E7EC675E197FAE0C1AE594073A19E&selectedIndex=15&FORM=IRPRST&ajaxhist=0>

Brutto ist n i c h t gleich Netto !!!

TIPP: Brutto – Netto – Lohnrechnung prüfen und testen.

Quelle:

https://www.gehalt.de/einkommen/brutto-netto-rechner?utm_source=bing&utm_medium=cpc&utm_campaign=brutto_netto_rechner&t_accounid=48018986&t_campaignid=265635137&t_adgroupid=1170979965396399&t_creativeid=73186357254652&t_keywordBrutto-Netto%20-%20Rechner&t_device=c&t_network=o&t_trafficitype=paid&msclkid=0d3d7965dd0d1a04b2882630103683fd

Was wird eigentlich von meinem Brutto-Lohn an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen abgezogen ?

Steuern

Lohnsteuer (zwischen 14 und 45 % je nach Lohn, vgl. Lohnsteuertabelle)

Quelle zur Information: <https://lohnsteuertabelle.com.de/>

5,5 % Solidaritätszuschlag vom Lohnsteuerbetrag

9 % Kirchensteuer vom Lohnsteuerbetrag

Sozialversicherungsbeiträge

Krankenversicherungsbeitragssatz 2020 14,6 %

7,3 % zahlt der Arbeitnehmer

7,3 % zahlt der Arbeitgeber

Rentenversicherungsbeitragssatz 18,6 %

9,3 % zahlt der Arbeitnehmer

9,3 % zahlt der Arbeitgeber

Pflegversicherungsbeitragssatz 3,05 %

1,525 zahlt der Arbeitgeber

1,525 % zahlt der Arbeitnehmer

Arbeitslosenversicherungssatz 2020 2,4 %

1,2 % zahlt der Arbeitgeber

1,2 % zahlt der Arbeitnehmer

Rechtsgrundlage für die Entgeltabrechnung ist § 108 GewO

§ 108 GewO

Abrechnung des Arbeitsentgelts

(1) 1Dem Arbeitnehmer ist bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen. 2Die Abrechnung muss mindestens Angaben über Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts enthalten. 3Hinsichtlich der Zusammensetzung sind insbesondere Angaben über Art und Höhe der Zuschläge, Zulagen, sonstige Vergütungen, Art und Höhe der Abzüge, Abschlagszahlungen sowie Vorschüsse erforderlich.

(2) Die Verpflichtung zur Abrechnung entfällt, wenn sich die Angaben gegenüber der letzten ordnungsgemäßen Abrechnung nicht geändert haben.

(3) 1Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, das Nähere zum Inhalt und Verfahren einer Entgeltbescheinigung, die zu Zwecken nach dem Sozialgesetzbuch sowie zur Vorlage bei den Sozial- und Familiengerichten verwendet werden kann, durch Rechtsverordnung zu bestimmen. 2Besoldungsmitteilungen für Beamte, Richter oder Soldaten, die inhaltlich der Entgeltbescheinigung nach Satz 1 entsprechen, können für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. 3Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber zu anderen Zwecken eine weitere Entgeltbescheinigung verlangen, die sich auf die Angaben nach Absatz 1 beschränkt

EXKURS

Arbeitsrecht des BGB: Was ich unbedingt wissen muss!

- 1. Der Arbeitsvertrag (§ 611 a BGB) sollte schriftlich abgefasst werden. Das Nachweisgesetz schützt den Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag nicht schriftlich schließt. „Umkehr der Beweislast“ im Streitfall bei einem arbeitsgerichtlichen Verfahren.**
- 2. Der Arbeitsvertrag kann ordentlich (fristgemäß) oder außerordentliche (fristlos) aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) gekündigt werden. „ Zwei-Wochen- Frist“ bei Vorliegen des wichtigen Grundes beachten !**
- 3. Nach § 623 BGB bedarf die Kündigung eines Arbeitsvertrages immer der Schriftform.**
- 4. Nach § 630 BGB muss der Arbeitgeber nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis erteilen, das von einem „ verständigen Wohlwollen getragen sein muss!“**

Quellen zur Nacharbeit:

**[www.rechtstipps.de/Ausbildung und Beruf](http://www.rechtstipps.de/Ausbildung_und_Beruf)
www.thema-altenpflege.de/bestellung_muster2html**

Arbeitsvertrag (§ 611 a BGB) oder Dienstvertrag (§ 611 BGB) ?

Unterscheidungskriterium:

„ persönliche Abhängigkeit“

Selbständig ist, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Unselbständig ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Persönliche Abhängigkeit

Einbindung in fremde Arbeitsorganisation

Weisungsrecht des Arbeitgebers bezüglich

- Inhalt
 - Durchführung
 - Zeit
 - Dauer
 - Ort
- der Tätigkeit

Weisungsgebundenheit

- Arbeitsort
- Arbeitszeit
- Art der zu leistenden Arbeit

Im Arbeitsrecht, auch und gerade in der Pflege, gilt das

AGG,

das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz!“

Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/>

Hier einige Merksätze zum AGG:

1. Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG)
2. Unzulässige Benachteiligungen u,a, bei:
 - 2.1. Zugang zur Arbeit
 - 2.2. Bildung
 - 2.3. Sozialschutz
 - 2.4. Berufsbildung und Weiterbildung
 - 2.5. Sozialen Vergünstigungen
 - 2.6. Arbeitsbedingungen
 - 2.7. Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen
 - 2.8. Mitgliedschaft in Vereinigungen (Tarifpartnern)
3. Formen der Benachteiligung (§ 3 AGG)
 - 3.1. Unmittelbarer Benachteiligung („...weniger günstige Behandlung..“)
 - 3.2. Mittelbare Benachteiligung.
4. Positive Maßnahmen (zulässige unterschiedliche Behandlung) bei
 - 4.1. Beseitigung bestehender Ungleichheiten
 - 4.2. Verhinderung potenzieller Ungleichheiten
5. Zulässige Maßnahmen
 - 5.1. Einstellungshöchstalter
 - 5.2. Staffelung bei Abfindungen
 - 5.3. Urlaubsstaffelung
6. Unzulässig sind insbesondere
 - 6.1. Abforderung der Altersangabe bei der Bewerbung
 - 6.2. Belästigung (Einschüchterung, Anfeindung, Erniedrigung, Entwürdigung, Beleidigung)
 - 6.3. Sexuelle Belästigung (unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten)
7. Zulässige unterschiedliche Behandlung ist möglich bei
 - 7.1. besonderen beruflichen Anforderungen (§ 8 AGG)
 - 7.2. Religion und Weltanschauung (§ 9 AGG)
 - 7.3. Alter (§ 10 AGG)
8. Zulässig ist die Bevorzugung von Frauen aus biologischen Gründen
9. Unzulässig sind unterschiedliche Behandlungen beim Kriterium der ununterbrochenen Beschäftigung und Teilzeitbeschäftigung als Ausschlusskriterium.
10. Behinderungen
 - 10.1. Zulässig: Ausschluss für konkrete Tätigkeiten soweit diese nicht korrekt verrichtet werden können.
 - 10.2. Unzulässig: Grundsätzliche Forderung uneingeschränkter Belastbarkeit.
11. Sexuelle Ausrichtung

- 11.1. Zulässig: Homosexuelle Pfleger in Pflegeheimen für Homosexuelle
- 11.2. Unzulässig: Sexualität aus Ausschlusskriterium (bspw. kein homosexueller Heimleiter)
12. Einstellung: Begrenzung durch Diskriminierungsmerkmale; andere Gründe zulässig (bspw. Zeugnisnoten, Auslandserfahrung, Sprachkenntnisse)
13. Religion und Weltanschauung
- 13.1. Zulässig: gerechtfertigte berufliche Anforderungen
- 13.2. Unzulässig: nicht für einfache Tätigkeiten
14. **Anforderungen an Ausschreibungen, § 11 AGG (§ 611 b BGB)**
Die Stellenanzeige darf nicht unter Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot ausgeschrieben werden!
15. Rechte der Betroffenen:
 - 15.1. Beschwerde (§ 13 AGG)
 - 15.2. Leistungsverweigerungsrecht (§ 14 AGG)
 - 15.3. Entschädigung und Schadenersatz (§ 15 AGG)
16. Rasse und ethnische Herkunft
 - 16.1. Zulässig: türkischer Sozialarbeiter für türkische Jugendliche
 - 16.2. Unzulässig: Orientierung an Kundenerwartungen (... kein Araber; akzentfreies Deutsch)
17. **Anforderungen an Stellenausschreibungen:**
 - 17.1. **neutrale Tätigkeitsbeschreibung (m/w(d); Gendern ?)**
 - 17.2. **Doppeldeutigkeiten vermeiden**
 - 17.3. **nur notwendige Merkmale**
 - 17.4. **kritische Merkmale im „ Vorstellungsgespräch“ hinterfragen.**
18. **Maßregelungsverbot § 612 a BGB „ Der Arbeitgeber darf Beschäftigte nicht wegen der Inanspruchnahme von Rechten benachteiligen“**
19. Organisationspflichten des Arbeitgebers (§ 12 AGG); Schaffung von Vorkehrungen zur Einhaltung des AGG.

ANNEX: § 106 Gewerbeordnung (GewO)

Ihr Arbeitgeber ist Ihr Chef!

Er bestimmt auf der Grundlage des Arbeitsvertrages über Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer, Ort, Art der Tätigkeit!

Er hat das „Direktionsrecht“ über Sie!

Das steht in § 106 GewO, der wie folgt lautet:

§ 106 GewO **Weisungsrecht des Arbeitgebers**

1Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. 2Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. 3Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.

ANNEX: ArbSchG, AZG

ArbSchG

Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/>

Ziel des Gesetzes: Sicherung und Verbesserung der Gesundheit aller Beschäftigten durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

Aufgaben des Arbeitgebers: Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG)
§ 5 III Nr. 6 ArbSchG: „ Psychische Belastungen“
Pflicht zu Präventionsmaßnahmen (§ 3 ArbSchG)
„Bekämpfung der Gefahren an ihrer Quelle“
Dokumentationspflicht (§ 6 ArbSchG)
Jährliche Unterweisung der Mitarbeiter
(§ 12 ArbSchG)

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/arbzgf/>

Ziel des Gesetzes: Gewährleistung von Sicherheit und Arbeitsschutz
Begrenzung der höchstzulässigen täglichen Arbeitszeit
Festlegung von Mindestruhepausen und Mindestruhezeiten
Regelungen zur Arbeitsruhe, besonders an Sonn- und Feiertagen
Regelungen zur Nacharbeit

Ausnahmen (§ 18 ArbZG):

§ 18 ArbZG
Nichtanwendung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes sowie Chefärzte,
2. Leiter von öffentlichen Dienststellen und deren Vertreter sowie Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugt sind,
3. Arbeitnehmer, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen,
4. den liturgischen Bereich der Kirchen und der Religionsgemeinschaften.

(2) Für die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren gilt anstelle dieses Gesetzes das Jugendarbeitsschutzgesetz.

(3) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern als Besatzungsmitglieder auf Kauffahrteischiffen im Sinne des § 3 des Seearbeitsgesetzes gilt anstelle dieses Gesetzes das Seearbeitsgesetz.

Ruhezeiten und Ruhepausen (§ 5 ArbZG)

§ 5 ArbZG
Ruhezeit

(1) Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.

(2) Die Dauer der Ruhezeit des Absatzes 1 kann in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, in Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung, in Verkehrsbetrieben,

beim Rundfunk sowie in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung um bis zu eine Stunde verkürzt werden, wenn jede Verkürzung der Ruhezeit innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens zwölf Stunden ausgeglichen wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 können in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen Kürzungen der Ruhezeit durch Inanspruchnahmen während der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen, zu anderen Zeiten ausgeglichen werden.

3. Haftung wegen Pflichtverletzung (§ 280 BGB)

Wenn Sie eine „Pflichtverletzung“ begehen durch eine Handlung oder pflichtwidrige Unterlassung einer im Moment konkret gebotenen Handlung können Sie bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit haften

- Ihrem Arbeitgeber gegenüber,
- Wie auch gegenüber der geschädigten Pflegeperson.

Haftungsgrundlage bei vertraglich en Pflichtverletzungen ist § 280 I BGB, der wie folgt lautet:

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.

(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

Das können Sie sich merken (MERKSÄTZE), sollten es aber zumindest einmal gehört haben:

1. § 280 I BGB ist die zentrale Haftungsnorm für sämtliche Ansprüche aus Leistungsstörungen.
2. § 280 I BGB gilt n i c h t bei „ anfänglicher Unmöglichkeit“. Da gilt § 311 a II BGB
3. **Prüfungsschema des § 280 I BGB:**
 - 3.1. **Vorliegen eines wirksamen Schuldverhältnisses**
 - 3.2. **Pflichtverletzung (Haupt- oder Nebenpflicht)**
 - 3.3. **Vertretenmüssen (§ 280 I 2 BGB; § 276 BGB)**
 - 3.4. **Schadenumfang , §§ 249 ff BGB**
4. § 280 II BGB iVm. § 286 BGB „ Verzugsschaden “: Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung = Schuldnerverzug (Nichterfüllung der Leistung bei Fälligkeit)
5. § 280 III BGB iVm. §§ 281, 282, 283 BGB Schadenersatz statt der Leistung

4. Haftung im Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB)

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt weitere Haftungstatbestände.

Sie könnten auch wegen einer „ungerechtfertigten Bereicherung“ haften, was aber bei zusätzlichen Betreuungskräften „eher seltener“ der Fall ist. Bei dem Recht der Ungerechtfertigten Bereicherung geht es im Prinzip darum nicht korrekte Vermögensverschiebungen auszugleichen.

Hier ein Beispielfall, der Sie hoffentlich nicht trifft:

Sie haben mit ihrem Arbeitgeber als zusätzliche Betreuungskraft ein Monatslohn von € 1.500,00 brutto vereinbart. Monatlich / Jährlich stellt sich bei Mitgliedschaft in der gesetzlichen Sozialversicherung ihr Gehalt bei Lohnsteuerklasse I wie folgt dar:

Brutto-Gehalt	1.500,00 €
	18.000,00 €
Abzüge gesamt	367,30 €
	4.407,50 €
Netto-Gehalt	1.132,70 €
	13.592,50 €

Ihr Arbeitgeber überweist ihnen aber durch einen Fehler in seiner Finanzbuchhaltung (Zahlendreher!) monatlich nicht € 1.132,70 sondern seit 1.2021 monatlich 1.321,70 €, also insgesamt monatlich netto € 189,00 zu viel für die Dauer von zwölf Monaten bis 12.2021, also insgesamt **€ 2.268,00 netto zu viel**. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten im April 2022 stellt das der Steuerberater ihres Arbeitgebers fest. Ihr Arbeitgeber fordert am 1.5.2022 € 2.268,00 zurück. Sie haben das Geld bereits ausgegeben für Weihnachtsgeschenke für ihre Kinder im Dezember 2021 und einen Kurzurlaub in Malta im Januar 2021.

FRAGE: Kann der Arbeitgeber die „Zuvielzahlung zurückfordern“

ANTWORT: Wohl leider ja !

Rechtsgrundlage ist § 812 BGB , der wie folgt lautet:

§ 812 BGB Herausgabeanspruch

(1) 1Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. 2Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

(2) Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

5. Haftung bei Unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff. BGB)

Neben der „vertraglichen Haftung“ (§ 280 BGB und den weiteren Haftungsbestimmungen des Schuldrechts des BGB) können Sie auch haften, wenn Sie ein Rechtsgut eines anderen Menschen verletzt haben.

In diesem Fall besteht gerade kein Vertragsverhältnis.

Den Klassiker der Haftung aus Unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff. BGB) kennen Sie aus ihrem Leben aus dem Straßenverkehr:

FALL aus dem Leben

Das vor ihnen fahrende Auto bremst vor einer Lichtzeichenanlage (Ampel) rechtzeitig ab, weil diese gelb/rot zeigt. Sie sind unaufmerksam und fahren auf das sodann vor ihnen stehende Auto auf. Es entsteht ein Sachschaden in Höhe von € 5.000,00. Sie können in dem sich anschließenden Verfahren nicht nachweisen, dass der Fahrer vor ich ihnen einen Fehler gemacht hat. Der sogen. „prima-facie- Beweis“ sagt, dass der Auffahrende stets ursächlich für einen Verkehrsunfall ist, wenn er keinen sogenannten atypischen Geschehensablauf nachweisen kann. Sie haften nach § 823 I BGB dem Geschädigten.

Fälle der Haftung wegen Unerlaubten Handlungen, §§ 823 ff. BGB, nach „ Deliktsrecht“ sind in der Pflege n i c h t selten.

Die zentralen Haftungstatbestände, die Sie gehört haben müssen, sind:

§ 823 I BGB
§ 823 II BGB
§ 826 BGB
§ 827 BGB
§ 832 BGB

Die Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 823 BGB
Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) 1Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. 2Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 826 BGB
Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Sie arbeiten als zusätzliche Betreuungskraft mit „dementen Menschen“ zusammen. Es kann im „Umkehrschluss“ für eine Alltagssituation im Rahmen der Betreuung eintreten, in der die Pflegeperson Sie schädigt, bspw. beim Basteln Sie mit einer Schere oder einem Messer sticht. Dann hätten Sie ggf. einen Schadenersatz gegen die Pflegeperson nach § 823 I BGB, weil durch diese ihr Körper / ihre Gesundheit geschädigt worden ist.

In einem solchen Fall wäre die „Verantwortlichkeit /die Schuldfähigkeit des dementen Menschen, ihrer Pflegeperson“ zu prüfen.

Hier könnte dann ggf. ein Ausschluss der Verantwortlichkeit nach §§ 827 BGB vorliegen.

Die Bestimmung lautet wie folgt:

§ 827 BGB

Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit

1Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. 2Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustand widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.

§ 832 BGB

Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

5. Haftung im Eigentümer- Besitzer- Verhältnis (§ 985 BGB)

Denkbar ist weiter eine Haftung nach § 985 BGB.

Folgender Fall

Sie besitzen Gegenstände der Pflegeperson und nehmen diese mit nach Hause. Sie vergessen, diese zurück zu geben nach Ausscheiden bei ihrem Arbeitgeber. Sie hatten keine Wegnahmeabsicht, haben nur vergessen die Gegenstände zurück zu geben.

Dann kann eine Haftung nach § 985 BGB bestehen.

Die Bestimmung lautet wie folgt :

§ 985 BGB Herausgabeanspruch

Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

Sie müssen dann die „ Sache des Eigentümers“ herausgeben, wenn Sie kein Recht zum Besitz haben und **k e i n e** Einwendungen gegen den Eigentümer geltend machen können:

§ 986 BGB Einwendungen des Besitzers

(1) 1Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, wenn er oder der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitz ableitet, dem Eigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt ist. 2Ist der mittelbare Besitzer dem Eigentümer gegenüber zur Überlassung des Besitzes an den Besitzer nicht befugt, so kann der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe der Sache an den mittelbaren Besitzer oder, wenn dieser den Besitz nicht wieder übernehmen kann oder will, an sich selbst verlangen.

(2) Der Besitzer einer Sache, die nach § 931 durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe veräußert worden ist, kann dem neuen Eigentümer die Einwendungen entgegensetzen, welche ihm gegen den abgetretenen Anspruch zustehen.

VI. Grundlagen des Strafrechts und strafrechtliche Verantwortlichkeit

Im Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzgebung geht es auch bei Pflichtverletzungen und der Verletzung von Rechtsgütern um, „ Haftung“.

Im Strafrecht übt der Staat sein „ staatliches Gewaltmonopol“ und sagt – vereinfacht – was ein Mensch gerade nicht tun oder unterlassen darf. Wenn sich ein Mensch gegen die staatliche Ordnung stellt und andere Menschen widerrechtlich schädigt, kann er nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (**StGB**)

zur Verantwortung gezogen werden !

Im Strafgesetzbuch (StGB) sagt quasi der „ Staat“, was überhaupt nicht erlaubt ist.

In der Pflege haben wir es meist mit den Strafbeständen der Körperverletzung(en) und der Freiheitsberaubung zu tun.

Das geht nicht.

Das ist nicht erlaubt.

Hier haben wir Risiken und Probleme, die wir lösen müssen !

Was verboten und nicht erlaubt ist, geht nicht !

1. Körperverletzung(en), §§ 223 ff StGB

Wir unterscheiden

- die fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)
- die vorsätzlichen Körperverletzungen (§§ 223 – 225 StGB)

Die Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 223 StGB Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,

4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 225 StGB Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung

bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 226 Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,

2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
 3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,
so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

2. Freiheitsentzug (§ 239 StGB), FeM (Freiheitsentziehende Maßnahmen)

Das Thema der Freiheitsentziehung ist in der Praxis hochsensibel.

Sie können sehr schnell hier in eine „ emotionale/rechtliche/soziale“ Konfliktsituation geraten , in der Sie einem Menschen „ helfen“ wollen, juristisch aber in eine Falle treten.

Ein Fall aus der Praxis:

Die hochgradig bettlägerige Pflegeperson wird von ihnen betreut. Die Pflegeperson kann sich gerade noch artikulieren. Sie sitzen vor dem Bett der Pflegeperson und singen mit ihr als zusätzliche Betreuungskraft das Lied „ Schön ist die Welt!“. Sie müssen schnell einmal auf die Toilette, wissen, dass die Pflegeperson stets unruhig ist und machen für fünf Minuten, in denen Sie abwesend sind den „ Bettseitenschutz“ (im Volksmund: Das Bettgitter) hoch. Während Sie auf der Toilette sind kommt die Wohnbereichsleitung zur Visite. Die Wohnbereichsleitung stellt Sie zur Rede und teilt ihnen mit, dass in der Bewohnerakte der Pflegeperson keine richterliche Verfügung über die Zulässigkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen vorhanden ist. Sie erteilt ihnen eine Ermahnung.

Juristisch haben wir hier mit dem Prolem der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) zu tun!

Die Bestimmung lautet wie folgt :

**§ 239 StGB
Freiheitsberaubung**

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Für den Anfang muss dies hier reichen.

Zum Thema FeM gibt es eine gesonderte Schulung und einen gesonderten Vortrag,

Das Thema wird anhand eines Wissenstests intensiv vertieft, den ich hier bereits wiedergebe. Versuchen Sie einmal bereits jetzt aus ihrem Erfahrungswissen „Lösungen“ für sich zu finden !

Wissenstest zu FeM

1. Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur
zu entscheiden !
2. Art. 2 GG gewährt das Recht auf
3. Eine widerrechtliche Fixierung ist strafbar , nämlich
.....

4. Lösen Sie folgenden Fall:

Bewohnerin B. ist geistig hochgradig verwirrt, und hat bereits zum wiederholten male Nachts das Haus verlassen. Sie wurde bereits zweimal von der Polizei zurück gebracht, die Pflegekräfte C. und D. bemerken, das Frau B. wieder mal Nachts einen Ausflug unternehmen will und schließen die Stationstür ab.

Haben sich C und D strafbar gemacht ? Wenn ja, wie ? kann B von C und D Schadenersatz verlangen ? Wenn ja: was genau ?

5. Wann sind FeM zulässig ? Nennen Sie Beispiele !

6. Den Fixierungsbeschluss erlässt der/die/das

.....

7. Welche Gründe für Fixierungen kennen Sie ? Nennen Sie mindestens drei Gründe.

8. Welche Formen der Fixierung kennen Sie ?

9. Die Einwilligung in FeM durch den Betroffenen setzt und

.....

voraus !

10. Einwilligungsfähig ist, wer

.....

11. Die Einsichtsfähigkeit stellt fest:

der Betreuer

die PDL

der MDK

der Arzt

12. In der Bewohnerakte ist die FeM zu dokumentieren.

Wie ist die Anordnung des Arztes zu dokumentieren und was ist zu dokumentieren ?

13. Fixierungen länger als 24 Stunden

sind grundsätzlich zulässig, auch ohne Beschluss des Betreuungsgerichts

kann nur die PDL vornehmen

benötigen zwingend die Zustimmung des Betreuungsgerichts

14. Was ist ein Fixierprotokoll ?

15. DANKE für Ihre Arbeit ! Zigarettenpause oder sonstige Pause von 5 Minuten !

VII. Schweigepflicht, Post- und Briefgeheimnis, Datenschutz

1. Schweigepflicht, Post- und Briefgeheimnis

Es besteht Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse der zu pflegenden Menschen innerhalb, wie auch außerhalb des Betriebes.

Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann sowohl strafrechtliche, wie auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Strafrechtlich kann ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht zu einem Ermittlungsverfahren mit nachfolgendem Strafverfahren und einer möglichen Verurteilung nach §§ 202, 203 des Strafgesetzbuches (StGB) führen.

Die Bestimmungen lauten wie folgt :

§ 202 StGB

Verletzung des Briefgeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder
2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 206 mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.

(3) Einem Schriftstück im Sinne der Absätze 1 und 2 steht eine Abbildung gleich.

§ 203 StGB

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) 1 Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. 2Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) 1Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. 2Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken.

Das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) 1Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner

Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. 2Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Ihre Aufgabe:

Sind Ihnen Fälle von Verletzungen der Schweigepflicht im Privatleben und im Pflegealltag bekannt ?

Google Sie das Thema „Schweigepflichtverletzungen in der Pflege“ und analysieren Sie die Fälle, die Sie gegoogelt haben.

2. Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung DS- GVO

2.1. Datenschutz ist ein Menschenrecht !

Artikel 8 der Grundrechtecharta der Europäischen Union lautet wie folgt:

Art. 8

Schutz personenbezogener Daten

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) 1 Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. 2 Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

2.2. Datenverarbeitung ist grundsätzlich verboten, es sei denn, sie ist erlaubt

(Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Ohne eine Rechtsgrundlage darf keine Verarbeitung personenbezogener Daten stattfinden.

Rechtsgrundlagen können sein:

- Gesetzliche Bestimmungen
- Einwilligung nach Art. 6 DS- GVO

2.3. Personenbezogene Daten, Art. 4 Nr. 1 DS- GVO Definition

"personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

Nach **Artikel 6 Abs. 1 der Datenschutz- Grundverordnung** der Europäischen Union (DS- GVO) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in folgenden Fällen zulässig:

Art. 6
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) *Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben; die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die*
- b) *betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;*

- c) *die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;*
- d) *die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;*
- e) *öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;*
die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und
- f) *Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.*

3. Unter „ Verarbeitung“ ist folgendes zu verstehen (Art. 4 Nr.2 DS – GVO):

Jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

4. Daten dürfen nur für klar definierte Zwecke erhoben und verarbeitet werden. Die Datenerhebung muss erforderlich und verhältnismäßig sein. Die **Einwilligung** ist eine freiwillige (freely given) spezifisch informierte Handlung ohne Zwang. Zu empfehlen ist stets – aus Beweisgründen – eine schriftliche Einwilligung. Die Einwilligung kann grundsätzlich jederzeit widerrufen werden.

5. Rechte der Bürger im Datenschutz

- 5.1. Recht auf Auskunft (Art. 15 DS- GVO)
- 5.2. Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS- GVO)
- 5.3. Recht auf Löschung (Art. 17 DS- GVO)

-30-

- 5.4. Recht auf Einschränkung der Bearbeitung (Art. 18 DS- GVO)
- 5.5. Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS- GVO)
- 5.6. Widerspruchsrecht (Art. 21 DS- GVO)

6. Datenschutzaufsicht in Hessen

Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611-1408 0
Telefax: 0611-1408 611
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de✉

Ihre Aufgabe:

Beantworten Sie bitte folgende Fragen:

- 1. Was sind personenbezogene Daten ?**
- 2. Wann ist eine Datenverarbeitung zulässig ? Analysiere Sie Art. 6 DS- GVO**
- 3. Welche Datenschutzrechte haben Bürger nach der DS.- GVO?**

**Anhang: MUSTER einer Patienten-, Betreuungsverfügung mit
Vorsorgevollmacht
Literaturhinweise zur Vertiefung**

MUSTER einer Patienten-, Betreuungsverfügung mit Vorsorgevollmacht

**Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht
und Betreuungsvollmacht**

der

Ich

bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann folgendes :

I.

Maßgebliche Lebenssituationen

Wenn

1. ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde,
2. ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist,
3. ich infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist (Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z.B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist).
4. ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zunehmen,

II.

Mein Wille, der durchzusetzen ist

wünsche ich,

dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden.

„... Grundsätzlich dürfen an mich keine Antidepressiva verabreicht werden...“

„... In Fällen der Atemnot darf man mich nur nichtmedikamentös behandeln“

„... Ich wünsche entlastende Lagerung in Fällen der Atemnot oder Unruhe“

„... Ich will keine künstliche Ernährung, insbesondere keine PEG- Sonde“

Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

Wenn möglich, möchte ich zu Hause bleiben und hier die notwendige Pflege erhalten (durch Familienmitglieder/und oder Vollzeit- Pflegeperson). Wenn eine Pflege zu Hause nicht möglich ist, möchte ich, dass sich meine Kinder um eine Vollzeitbetreuung (Tag und Nacht) kümmern.

Diagnostische Maßnahmen oder eine Einweisung in ein Krankenhaus sollen nur dann erfolgen, wenn sie einer besseren Beschwerdelinderung dienen und ambulant zuhause durchgeführt werden können.

Ich wünsche weiter,

die Unterlassung von Versuchen zur Wiederbelebung;

dass der Notarzt nicht verständigt wird bzw. dass ein ggf. hinzugezogener Notarzt unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird.

Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens

lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab,

dass ich keine Herzmassage, keine Defibrillation und keine medikamentöse Wiederbelebung erhalte

wünsche ich

dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung

dass eine künstliche Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen reduziert werden soll

dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

Antibiotika nur zur Linderung meiner Beschwerden gegeben werden sollen,

die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur zur Linderung meiner Beschwerden.

III.

Vollmacht und Anweisungen

Ich möchte

wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.

Ich möchte Beistand und bestimme im Vollbesitz meiner geistigen und körperlichen Kräften zu meinen Bevollmächtigten in sämtlichen Angelegenheiten:

Jede der von mir bevollmächtigen Personen kann im Rahmen der Verfügungen dieser Patientenverfügung alleine handeln. Ich erwarte aber, dass sich meine Bevollmächtigten untereinander abstimmen.

Ich erwarte, dass der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt wird.

Sollte eine Ärztin oder ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird.

Meine Vertreter sollen dafür Sorge tragen, dass mein Wille durchgesetzt wird, notfalls im Wege einer einstweiligen Anordnung vor Gericht im Falle ärztlichen Widerspruchs.

Von meinen Bevollmächtigten erwarte ich, dass die weitere Behandlung so organisiert wird, dass meinem hier schriftlich klipp und klar geäußerten Willen entsprochen wird.

In Situationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein.

Die letzte Entscheidung über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflegerische Maßnahmen liegt bei meiner Bevollmächtigten.

Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird.

Wenn aber die behandelnden Ärztinnen und Ärzte/das Behandlungsteam/mein(e) Bevollmächtigte(r)/ Betreuer(in) aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen.

Die letzte Entscheidung über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflegerische Maßnahmen liegt bei meinen Bevollmächtigten.

IV.

Organspende

Ich bin zur Organspende nicht bereit.

V.

Gesonderte Vorsorgevollmacht und Betreuung

Ich erteile hiermit darüber hinaus umfassend **Vorsorgevollmacht** in sämtlichen Gesundheitsangelegenheiten an

Ein gesetzlicher Betreuer soll und darf nicht bestellt werden!

Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt. Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst. Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt.

VI.

Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Ich bin im Vollbesitz meiner körperlichen und geistigen Kräfte

Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung informiert durch ein eingehendes Gespräch mit Herrn Rechtsanwalt Malte Jörg Uffeln, Mag.rer.publ., Nordstraeß 27, 63584 Gründau am in der Zeit von Uhr bis Uhr.

Jeder Satz dieser Verfügung wurde von mir gelesen, verstanden, mir zusätzlich erläutert, was ich durch meine nachfolgende Unterschrift bestätige.

.....,den.....

Unterschrift des Verfassers

<p style="text-align: center;">BESTÄTIGUNG des Zeugen über Einwilligungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit im Rahmen der Erstellung der Patientenverfügung mit Vorsorge- und Betreuungsvollmacht</p>

Bei der Abfassung dieser Patientenverfügung mit Vorsorge- und Betreuungsvollmacht war ich anwesend.

Das Gespräch fand am in der Zeit von Uhr bis Uhr statt. Der Text der Patientenverfügung wurde mit eingehend besprochen und auch erläutert. war bewusstseinsklar und im Rahmen der Erläuterungen konnte ich mir auch ein Bild darüber machen, dass..... geschäftsfähig und einwilligungsfähig ist. Diese Feststellungen habe ich zu Beginn des Gespräches mit vor Erörterung der Inhalte der späteren Patientenverfügung/Betreuungs-, Vorsorgevollmacht treffen können auf Grund eines ca. 10-minütigen Eingangsgesprächs.

Die Nachfragen von habe ich beantwortet

.

Satz für Satz der Erklärung wurden durchgegangen, erläutert und erklärt.-

Frau war in vollem Umfang einwilligungsfähig und bewusstseinsklar. Jeder einzelne Satz dieser Erklärung wurde ihr erläutert, erklärt und mit ihr eingehend besprochen.

.....,den.....

Malte Jörg Uffeln

Rechtsanwalt /Mag.rer.publ./Mediator(DAA)

VII.

Rechtskraft, postmortale Vollmacht

Diese Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsvollmacht gilt solange, bis ich sie widerrufe.

Sämtliche im Rahmen dieser Urkunde erteilten Vollmachten gelten über meinen Tod hinaus- postmortal – und zwar so lange, bis ein Erbe sein Erbe angenommen hat.

....., den

- **Unterschrift-**

VIII.

Erneuerungsvermerke

Diese Patientenverfügung ist heute auch noch aktuell. An meinem Gesundheitszustand hat sich nichts geändert, auch an meinen Erklärungen.

....., den

-Unterschrift -

Diese Patientenverfügung ist heute auch noch aktuell. An meinem Gesundheitszustand hat sich nichts geändert, auch an meinen Erklärungen.

....., den

-Unterschrift -

Literaturhinweise zur Vertiefung

Inhalte Rechtskunde (Basiskurs)

1. Grundkenntnisse des Haftungsrechts

LINK:<http://www.rae-nuernberg.de/Portals/6/Mandanteninfo/Haftungsrecht%20in%20der%20Pfleger%20mit%20Fallbeispielen.pdf>

2- Schweigepflicht

LINK:<http://www.htw-saarland.de/Members/robert.rossbruch/veroeffentlichungen/schweigepflicht.pdf>

3. Datenschutz

LINK: <http://www.pflegewiki.de/wiki/Datenschutz>

4. Betreuungsrecht

LINK:http://www.betreuungsvereinad.de/index.php?option=com_content&task=view&id=46&Itemid=59

LINK:http://www.jm.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/FGG/Einzelerfahren/Betreuungsverfahren/index.php

LINK:<http://www.wernerschell.de/Rechtssalmanach/Betreuungsrecht/wissenswertes.pdf>

5. Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen

LINK: <http://www.pflege-charta.de/>

Literaturhinweise (Wer es gedruckt möchte)

Fix, Elisabeth/ Kurzke-Maasmeier (Hrsg)
Das Menschenrecht auf gute Pflege
2009. Freiburg im Breisgau
ISBN 978-3-7841-1926-7

Henke, Friedhelm
Arbeitsbuch für die zusätzliche Betreuungskraft
Qualifizierung der Demenz-, Alltags- und Seniorenbegleitung
Gemäß § 87 b Abs. 3 SGB XI
1. Auflage, 2013, Stuttgart
ISBN 978-3-17-022176-5 € 19,90

Höfert/Meißner
Von Fall zu Fall – Ambulante Pflege im Recht
1.Auflage, Heidelberg 2008
ISBNAN -13 978-2-540-75598-2

Janda, Constanze
Pflegerecht
1.Auflage, 2019, Baden – Baden
ISBN 978-3-9487-2767-4

Mürbe, Manfred/ Stadler , Angelika
Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde
Kurzlehrbuch für Pflegeberufe
9.Auflage,München, 2006
ISBN 13: 978-3-437-2683-8

Oelke, Uta
Pflegebasiswissen, 1. Auflage 2. Druck 2011
ISBN 978-3-06-450245-1

Pflegiothek
Recht in der Pflege für die Aus-, Fort- und Weiterbildung
1. Auflage, Berlin 2012, ISBN 978-3-06-455172-5

Schmidt, Simone/ Döbele, Martina (Hrsg.)
Demenzbegleiter
2.Aufl. , Heidelberg 2008
ISBN – 13 978-3-642-34283-7

Weiß, Thomas
Recht in der Pflege
München, 2010
ISBN 978-3-406-59796-1 € 29,00

Wiese, Ursula Eva
Pflegerecht
1.Auflage, München 2014
ISBN 978-3-8006-46524

Linkhinweise (Wer es digital möchte)

www.altenpflegeschueler.de

Internetportal „ von“ und „ für“ Altenpflegeschüler. Hier findet man verschiedene Ausarbeitungen zu pflegerischen und pflegerechtlichen Fragen. Teil korrekt, teils nicht korrekt. Zu empfehlen zur ersten Orientierung

www.pflegewiki.de

Zitat: Das PflegeWiki ist ein Wiki-Projekt für den Gesundheitsbereich Pflege und wird seit dem 15.08.2004 von Freiwilligen gemeinschaftlich aufgebaut. Derzeit haben wir **6.531 Artikel** verfasst, deren Inhalte frei kopiert und verbreitet werden dürfen. **Jeder kann sein Wissen einbringen.**

Falls noch weitere Fragen bestehen wende dich einfach an einen der PflegeWiki

Aus einer Sicht das „ Beste“, was es im www. zur Pflege gibt, wobei natürlich die Artikel kritisch gelesen und hinterfragt werden müssen, wie bei allen Wikis.

http://verwaltung.hessen.de/irj/RPGIE_Internet?cid=f1d01189887c7f3eed131029d5d07545

Seite der **Heimaufsicht in Hessen (Regierungspräsidium Gießen)**.
„Pflichtseite“ für Alle, die in der Pflege tätig sind.

http://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/beratung_und_betreuung/betreuungskraefte/2008_08_19__87b_Richtlinie.pdf

Richtlinie zu § 87 b Abs. 3 SGB XI

Grundsätzliche Anmerkungen des Verfassers des Skripts zum Thema „Demenz als Rechtsproblem“

Der rechtliche Ausgangspunkt der Betrachtung ist stets § 104 Nr. 2 BGB i. V. m. § 105 BGB. Geschäftsunfähig ist gem. § 104 Nr. 2 BGB, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand, krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Der juristische Krankheitsbegriff des § 104 Nr. 2 BGB ist nicht identisch mit den medizinischen Diagnosen nach ICD-10, der International Classification of Diseases, Chapt. 5, WHO 1992 (Quelle www.geschaeftsfaehigkeit.info.5html, Download 15.02.2011, 11:15 Uhr).

Nach der Rechtsprechung ist also gleichgültig unter welchem medizinischen Begriff die Störung im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB fällt. Nach einschlägiger Rechtsprechung des Reichsgerichtes und des BGH (RGZ 130, 71; RGZ 162, 228; BGH WM 1965, 895; OLG München Beschluss vom 05.06.2009, 33 Wx 278/08, 33 Wx 279/08) umfasst die Norm neben der Geisteskrankheit auf die Geistesschwäche. **Im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB muss die krankhafte Störung, die die freie Willensbestimmung der natürlichen Person ausschließt, ein Dauerzustand sein.** Dazu sagt die Rechtsprechung, dass dies dann der Fall ist, wenn die betroffene natürliche Person nicht mehr in der Lage ist ihre Entscheidung von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen (RGZ 130, 71; BGH NJW 1970, 681; BGH FamRZ 1984, 1003; bei OLG NJW 1992, 2101).

Im Rahmen des § 104 Nr. 2 BGB reichen aber nicht aus

- die bloße Willensschwäche,
- die leichte Beeinflussbarkeit,
- das Unvermögen, die Tragweite der abgegebenen Willenserklärung zu erfassen.

(vergleiche dazu BGH NJW 1961, 261).

Eine „generelle Geschäftsunfähigkeit im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB, wie auch nur ein vorübergehender Zustand der Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB müsste daher schon in der Regel durch ein Gutachten festgestellt werden. Das ist in der Praxis regelmäßig nicht der Fall.

Demenz was ist das?

Der Begriff der Demenz leitet sich ab von lateinisch Demenzia - ohne Geist bzw. Menz – Verstand, de - abnehmend. Informationen dazu auch über die Homepage der Deutschen Alzheimergesellschaft www.deutsche-alzheimer.de.

Im Pflegepsychyrembel, 2. Auflage, Berlin New York 2007, finden wir lediglich auf Seite 197 linke Spalte die Erklärung: „Siehe Verwirrtheit, chronische“. Unter einer chronischen Verwirrtheit (Pflegepsychyrembel), a. a. O. Seite 787 rechte Spalte, wird ein Verhalten von Menschen verstanden, das gekennzeichnet ist durch

- Gedächtnisverlust,
- Erinnerungsverlust.

Ein Verhalten, das latent und zunehmend zu Schwierigkeiten in der eigenen Orientierung und der Umgebung führt.

Allgemein wird unter Demenz ein Defizit in kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten verstanden, das zur Beeinträchtigung sozialer und beruflicher Funktionen führt (Begriffsklärung unter www.wikipedia.org/wiki/demenz, Download 15.02.2012, 11:01 Uhr).

In der Definition nach ICD-10-CODE F00-F03 wird Demenz verstanden als ein Syndrom als Folge einer meist chronischen oder fortschreitenden Gehirnkrankheit einhergehend mit der Störung vieler höherer kortikaler Funktionen einschließlich des Gedächtnisses in den Bereichen ICD-10-CODE F00-F03 feststellen zu können, müssen nach ICD-10 diese Symptome mindestens über 6 Monate bestanden haben.

**Denken,
Orientierung,
Auffassung,
Rechnen,
Lernfähigkeit,
Sprache,
Sprechen,
Urteilsvermögen.**

In all diesen Bereichen ist die Fähigkeit zur Entscheidung und die Fähigkeit der Bildung des natürlichen Willens getrübt bzw. auch nicht mehr vorhanden.

Um eine Diagnose nach ICD-10-CODE F00-F03 feststellen zu können, müssen nach ICD-10 diese Symptome mindestens über 6 Monate bestanden haben.

Das Problem der Demenz in auch in der juristischen der Praxis ist, dass es vielfach schwer feststellbar ist wie soziale Rollen vergessen werden, Persönlichkeitsmerkmale nicht mehr wahrgenommen werden können und Eigenarten verstärkt werden.

Da das Erscheinungsbild der Demenz natürlicher Personen im Rechtsleben hochgradig individuell ist, dürften entsprechende Feststellungen im Sinne des Vorliegens der Voraussetzungen des § 104 Nr. 2 BGB i. V. m. § 105 Abs. 2 BGB nur in der Praxis dann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit getroffen werden können, wenn bereits eine diesbezügliche Begutachtung einer betroffenen Person vorliegt oder Personen, Familienangehörige, andere Menschen, mit denen das betroffene Mitglied zu tun hat, einen entsprechenden Hinweis auf eine dementielle Erkrankung geben.

Insoweit spielt im Rechtsleben die Kommunikation mit dem betroffenen Menschen, der möglicherweise an einer dementiellen Erkrankung im Sinne der Definition nach ICD-10 leidet, eine besondere Rolle.

Nur über eine eingehende Kommunikation dürften die Feststellungen, dass eine Unfähigkeit eines Menschen besteht die Bedeutung eigener Willenserklärungen einzusehen und nach diesen zu handeln, festgestellt werden können.

Gründau, den 1.12.2020(Bearbeitungsstand)
Malte Jörg Uffeln
Mag.rer.publ.
Rechtsanwalt und Mediator (DAA)
Bürgermeister a.D.
Lehrbeauftragter
www.maltejoerguffeln.de